

Beschluss Nr. 114/2025

Schwyz, 11. Februar 2025 / jh

Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Am 17. Juni 2022 hat der Bundesgesetzgeber die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule verabschiedet. Die Vorlage sieht vor, die risikoorientierte Aufsicht in der 1. Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHV], Ergänzungsleistungen [EL], Erwerbsersatzordnung [EO] und Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG]) zu verstärken. Dazu müssen die Durchführungsstellen künftig ein Risiko- und Qualitätsmanagement sowie ein internes Kontrollsystem einführen. Zudem werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde präzisiert. Um die «Good Governance» in der 1. Säule zu gewährleisten, werden sodann die Anforderungen betreffend Unabhängigkeit und Integrität der Durchführungsstellen im Gesetz verankert. Überdies gilt es, die Informationssicherheit und den Datenschutz sicherzustellen, insbesondere bei den Informationssystemen.

Mit der Vorlage wird es zudem den Kantonen erstmals gestützt auf eine bundesrechtliche Grundlage ermöglicht, Sozialversicherungsanstalten (SVA) zu schaffen, mit denen die kantonalen Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen ihrerseits keine selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mehr zu sein brauchen, sondern als eigene Organisationseinheiten bzw. Abteilungen an eine kantonale SVA angeschlossen sein können. Dies führt zu einer Verschlan-
kung der heute schwerfälligen Strukturen mit mehreren, nebeneinander bestehenden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die ihrerseits aber organisatorisch zusammengeführt oder von einer SVA als weiterer Anstalt umrahmt bzw. überdacht sind. Die SVA waren bisher bundesgesetzlich nicht geregelt.

Die bundesrechtliche Vorlage, welche mit der dazugehörigen und am 22. November 2023 erlassenen Vollzugsverordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bildet Grundlage, Erfordernis und zugleich Chance, auch im Kanton Schwyz die notwendigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen sowie die entsprechenden Strukturen zu modernisieren und zu vereinfachen. Den Kantonen wird hierfür eine Frist von zwei Jahren (für das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das

interne Kontrollsystem) bzw. von fünf Jahren (für die massgebenden Aufsichts- und Organisationsfragen) gewährt (vgl. Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2022, BBl 2022 1563).

Im Kanton Schwyz funktioniert der Betrieb der heutigen Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz sehr gut und dabei gleichermassen kunden- wie wirtschaftsfreundlich. Mit der vorliegenden Revision sollen deshalb die Organisation weiter gestärkt, Bewährtes belassen, die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die damit einhergehenden Chancen ergriffen werden, um die Organisation den heutigen Erfordernissen anzupassen, die Grundsätze der «Good Governance» zu verankern und die Strukturen insgesamt zu verschlanken, um noch flexibler auf die Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können. So soll insbesondere aus den bisherigen drei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse Schwyz» (AKSZ), «IV-Stelle Schwyz» (IVSZ) und «Familienausgleichskasse Schwyz» (FAKSZ) mit der «Sozialversicherungsanstalt Schwyz» (SVASZ) eine einzige Anstalt werden. Zudem verlangt das Bundesrecht, künftig eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als strategisches Aufsichtsorgan über die Durchführungsstellen einzurichten. Das kantonale Recht muss dabei etwa die Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten dieser Verwaltungskommission festlegen. Eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung soll schliesslich mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz bieten.

Die bundesrechtlichen Vorgaben und die auf den Kanton Schwyz zugeschnittene Umsetzung erfordern eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 (EGzAHVG/IVG, SRSZ 362.100).

2. Ausgangslage

Derweil die Aufsicht über die Invalidenversicherung (IV) bereits im Rahmen der 5. IV-Revision 2008 verbessert wurde, ist die Aufsicht über die AHV seit 1948 in den Strukturen nahezu unverändert geblieben, was auch für die EO, die EL und die FLG gilt. Eine Modernisierung war entsprechend in der gesamten 1. Säule nötig, um die Stabilität der Vorsorgesysteme auf Dauer zu garantieren.

Mit der am 17. Juni 2022 vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten und am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Vorlage sollen drei Hauptziele erreicht werden:

- Erstens soll eine moderne, risikoorientierte Aufsicht errichtet werden, inklusive der Verbesserung der Steuerung und Aufsicht über die Informationssysteme. Anstelle der bloss rückwärts-gewandten Aufsicht wird neu eine vorausschauende, risikoorientierte Aufsicht angestrebt. Dazu sind neue Führungs- und Kontrollinstrumente notwendig, insbesondere ist bei allen kantonalen Ausgleichskassen eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission einzusetzen, und es gilt das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsystem anzupassen.
- Zweitens werden neu die Grundsätze der «Good Governance» im Gesetz verankert, insbesondere was die Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, die Integrität der verantwortlichen Personen und die Transparenz der Rechnungslegung betrifft.
- Drittens wird sichergestellt, dass die Informationssysteme die notwendige Stabilität, Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Bundesaufsichtsbehörde erhält entsprechend die Kompetenz, Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu erlassen.

Seit den Neunzigerjahren haben nebst dem Kanton Schwyz inzwischen 19 weitere Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch zusammengelegt. Neun Kantone haben dabei in

ihren kantonalen Erlassen jeweils eine SVA mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Weitere elf Kantone (u. a. der Kanton Schwyz) führen die Ausgleichskasse und IV-Stelle in Personalunion. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass ein Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen («Guichet unique») auf kantonaler Ebene sinnvoll ist. Damit können die Informationen an Versicherte und Arbeitgeber gebündelt und Synergien genutzt werden (z. B. Personal, Administration, Informatik, Kommunikation, Rechtsdienst). Nicht zuletzt ergeben sich dadurch auch Einsparungen bei den Durchführungskosten.

Trotz ihrer Bedeutung in der Praxis waren die SVA bisher nicht bundesgesetzlich geregelt, derweil die Ausgleichskassen und IV-Stellen von Bundesrechts wegen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten auszugestalten waren. Dies führte zu den bis heute mitunter schwerfälligen Strukturen von mehreren nebeneinander bestehenden selbstständigen Anstalten, die ihrerseits in der einen oder anderen Form organisatorisch zusammengeführt oder von einer SVA als weiterer Anstalt umrahmt bzw. überdacht werden. In verschiedenen kantonalen SVA waren die Ausgleichskasse und die IV-Stelle zudem bereits vor Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorlage Abteilungen der Anstalt und erfüllten somit das Erfordernis der eigenen Rechtspersönlichkeit nicht. In Bezug auf die IV-Stellen wurde dieser Umstand denn auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle gerügt. Aus diesen Gründen bedurfte es einer gesetzlichen Regelung der SVA auf Bundesebene. Mit der Modernisierung der Aufsicht hat nun der Anschluss von kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen an Sozialversicherungsanstalten die erforderliche gesetzliche Grundlage erhalten. In diesem Rahmen wird ein Gleichgewicht hergestellt zwischen einer hohen Flexibilität für die Kantone betreffend die Organisation ihrer Durchführungsstellen und einer besseren Transparenz bezüglich Finanzierung von Ausgleichskassen und IV-Stellen, welche einer SVA angeschlossen sind.

Die bundesrechtlichen Vorgaben bedingen bzw. ermöglichen zahlreiche Gesetzesanpassungen auf kantonaler Stufe. Daraus resultiert die vorliegende Totalrevision des EGzAHVG/IVG mit den bereits angesprochenen und nachfolgend zu erläuternden Revisionszielen. Auf die Bundesvorlage wird dabei im Folgenden nur insoweit eingegangen, als sie für die kantonale Gesetzesanpassung notwendig ist.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Mit der vorliegenden Revision sollen – wie dargelegt – zum einen die bundesrechtlichen Vorgaben der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Vorlage umgesetzt werden, dies jedoch zugeschnitten auf den Kanton Schwyz, damit die kunden- und wirtschaftsfreundliche Organisation der heutigen Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz weiter gestärkt werden kann. Gleichzeitig soll die damit einhergehende Chance ergriffen werden, die Organisation den heutigen Erfordernissen anzupassen, die Grundsätze der «Good Governance» zu verankern und die Strukturen insgesamt zu verschlanken, um noch flexibler auf die Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können.

3.2 Aktuell bestehen im Bereich der Sozialversicherungen im Kanton Schwyz die drei öffentlich-rechtlichen Anstalten AKSZ, IVSZ und FAKSZ, die in Personalunion geführt werden. In zahlreichen Kantonen – darunter den Nachbarkantonen ZH, SG, GL, UR und LU – bestehen heute bereits Sozialversicherungsanstalten, dies jeweils mit unterschiedlichen Organisationsbezeichnungen und -strukturen. Neun Kantone haben in ihren kantonalen Erlassen jeweils eine SVA mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Weitere elf Kantone führen die Ausgleichskasse und IV-Stelle in Personalunion. Nachdem die kantonalen SVA bis heute keine bundesrechtliche Grundlage haben, deren Bedeutung und Vorteile heute aber offensichtlich und unbestritten sind (vgl. vorne, Ziff. 2), um Synergien zu bündeln, die Kunden- und Wirtschaftsfreundlichkeit zu erhöhen sowie die mitunter schwerfälligen Strukturen zu verschlanken, schaffte der Bund mit der besagten Vorlage nun erstmals eine solche bundesrechtliche Grundlage (vgl. etwa Art. 61 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember

1946 [AHVG, SR 831.10]). Gestützt darauf kann eine SVA als einzige selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden, der die Ausgleichskasse und IV-Stelle künftig als interne, voneinander fachlich unabhängige Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen) angeschlossen werden können und ihrerseits nicht mehr als entsprechende Anstalten organisiert sein müssen. Von dieser Möglichkeit soll auch im Kanton Schwyz durch die Schaffung der «Sozialversicherungsanstalt Schwyz» (SVASZ) Gebrauch gemacht werden, was zu einer erheblichen Verschlinkung der Strukturen führt («Aus 3 mach 1»). Die Voraussetzungen für eine solche SVASZ sind, dass die AKSZ, die IVSZ und die FAKSZ der SVASZ angeschlossen werden und eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission (VK) als Aufsichtsorgan eingerichtet wird.

3.3 Der Bundesgesetzgeber schreibt in Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG angesichts der zu verbessernden «Good Governance»-Strukturen vor, dass eine vom Kanton unabhängige VK als Aufsicht über die SVA einzurichten ist. Dies gilt für diejenigen Bereiche, die nicht ohnehin bereits der direkten Bundesaufsicht unterstehen (also z. B. für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse sowie die personelle Aufsicht über die IV-Stelle), mithin insbesondere in Verwaltungsangelegenheiten und bei Aufgaben, die der Kanton der SVA übertragen hat. Die VK soll nach neuer Bundesvorgabe also die Aufsicht namentlich dort ausüben, wo diese bisher das Departement des Innern bzw. der Regierungsrat wahrgenommen hat (vgl. BBI 2020 60). Im kantonalen Einführungsgesetz ist daher eine solche VK als Aufsichtsorgan vorzusehen, ebenso sind ihre Grösse, Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben sowie die persönlichen Voraussetzungen an die Mitglieder (guter Ruf, Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit und Offenlegung von Interessenbindungen) und ihre Entschädigung zu regeln (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG).

3.4 Im Rahmen der Anpassung der bundesrätlichen Verordnung an die Vorgaben des Bundesgesetzgebers wurde festgehalten, dass die Unabhängigkeit vom Kanton dergestalt zu verstehen ist, dass allfällige Vertreter der Kantonsregierung und der kantonalen Verwaltung in der VK nicht die Mehrheit stellen dürfen (vgl. Art. 109a Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV, SR 831.101]). Ein totaler Ausschluss von Regierungsmitgliedern bzw. Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sollte aber explizit gerade nicht vorgesehen werden, da selbst mit Blick auf die «Good Governance» nicht über das erforderliche Ausmass in die Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen werden soll und zudem eine gewisse kantonale Vertretung gerade aufgrund der erforderlichen Einstellung von Budgets für die übertragenen Aufgaben sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Gesetzgebung für sinnvoll angesehen wurde, zumal die SVA staatliche Aufgaben wahrnehmen und nicht wie gewöhnliche Player auf dem freien Markt agieren. Dieser vorgegebene und vernünftige Weg soll auch im Kanton Schwyz beschritten werden, indem maximal ein Mitglied der Regierung in die VK gewählt werden kann (vgl. dazu ausführlich S. 6 f.). Bereits hier ist klarzustellen, dass durch die erforderlichen Anpassungen die Zusammenarbeit mit den Gemeinwesen (seien dies der Kanton oder z. B. die Gemeinden im Bereich des Alimentenwesens) und der Service für die Versicherten keine negativen Auswirkungen erfahren werden. Vielmehr soll sich die Verlässlichkeit und Stabilität durch eine einfachere Betriebsorganisation (SVASZ) und verbesserte Governance (Einführung der VK) weiter erhöhen. Die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten innerhalb der SVASZ, die Reportings bzw. das Berichtswesen an Bund und Kanton, die Transparenz bei den Verwaltungskosten etc. bleiben erhalten und werden in der entsprechenden Gesetzgebung, in Reglementen und allfälligen zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggebern und der SVASZ explizit zu regeln sein. Die Bundesaufsicht, das Risikocontrolling und das Qualitätsmanagement werden zudem durch die neuen Vorgaben der Bundesgesetzgebung klarerweise gestärkt, Gleiches gilt für die Unabhängigkeit und die Vorschriften bezüglich Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung. Die einzige Veränderung auf der Kostenseite liegt darin, dass die VK für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen sein wird. Diese Entschädigung wird sich aber mit den vorgesehenen gut Fr. 50 000.-- jährlich für die gesamte Kommission in einem vernünftigen Rahmen halten, da die VK als strategisches Organ vorgesehen ist, das Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen wahrnimmt und nicht die alltägliche operative Geschäftsleitung (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1 mit Kostenaufstellung und -verteilung).

3.5 Die SVASZ soll künftig dieselben vielfältigen Aufgaben wie bisher erfüllen. Sie folgt mit ihren Organisationseinheiten den bisherigen drei Anstalten AKSZ, IVSZ und FAKSZ in all ihren Rechten und Pflichten nach. Sie wird entsprechend unverändert alle Aufgaben aus dem Bundesrecht (z. B. AHV, IV, EO, FLG), aber auch sämtliche Pflichten aus Gesetz oder Vereinbarungen mit dem Kanton Schwyz und den Gemeinden weiterführen. Die FAKSZ wird dabei – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 17 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 [FamZG, SR 836.2]) – der AKSZ angeschlossen (als Unterorganisationseinheit). Die neue Organisationsstruktur wird es dem Kanton oder den Gemeinden zusätzlich ermöglichen, der SVASZ weitere Aufgaben übertragen zu können. Sofern die Übertragung an die SVASZ erfolgt und nicht an die ihr angeschlossenen Organisationseinheiten der Ausgleichskasse und IV-Stelle Schwyz, bedarf es dafür keiner Bewilligung durch den Bund. Der Bundesgesetzgeber will diese Übertragung der Aufgaben weiterhin ausdrücklich ermöglichen (vgl. Art. 63a AHVG). Damit kann die SVASZ zu Gunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gemeinwesen im Kanton Schwyz alle bisherigen Aufgaben erfüllen und bei Bedarf künftig auch weitere übernehmen. Der erforderliche Entscheid auf kantonaler Ebene erfolgt durch eine Aufgabenübertragung im Rahmen des kantonalen Rechts, regelmässig durch eine Bestimmung im jeweiligen Einführungsgesetz. Heute sind z. B. im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) Aufgaben im Bereich der Prämienverbilligung, der Obligatoriumskontrolle im Krankenversicherungsgesetz oder der Verlustscheinabwicklung der Ausgleichskasse Schwyz übertragen. Weitere Aufgaben sind z. B. die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, die Umsetzung der Pflegefinanzierung im stationären Bereich oder die Führung der Fachstelle Alimente. Es ist im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehen, dass diese übertragenen Aufgaben nicht mehr der Organisationseinheit Ausgleichskasse Schwyz, sondern direkt der SVASZ übertragen werden. Dies erfolgt durch eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

3.6 Die SVASZ wird insofern dem zuständigen Departement des Innern rein administrativ zugewiesen bleiben, als dieses zwar keine eigentlichen Aufsichtsfunktionen mehr wahrnimmt, aber das Berichtswesen und Reporting sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der Budgetprozesse bei den übertragenen Aufgaben, der Gesetzgebung und der Beantwortung politischer Vorstösse erhalten bleibt. Denn es ist unbestritten, dass die gute Erfüllung der übertragenen Aufgaben von hoher sozial- und finanzpolitischer Bedeutung für den Kanton ist. Um hier einen effizienten und transparenten Informationsfluss zwischen dem Departement des Innern und der SVASZ zu gewährleisten, werden die entsprechenden Vorgaben im kantonalen Recht bzw. in zusätzlichen Verwaltungsvereinbarungen zu regeln sein. Die VK hat zudem für den erforderlichen Austausch mit dem zuständigen Departement besorgt zu sein. Somit können der regelmässige Austausch, der Inhalt des Berichtswesens, das Liquiditätsmanagement der übertragenen Aufgaben sowie die Grundsätze für die Vergütung der Aufgaben geregelt werden. Damit wird gleichermassen erreicht, dass das zuständige Departement zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates alle Informationen erhält, die für den kantonalen Finanzhaushalt und die politische Steuerung der übertragenen Aufgaben wesentlich sind. Auch das Institut der entsprechenden Vereinbarungen ist ein flexibles, transparentes und bewährtes Arbeitsinstrument, um das optimale Zusammenwirken von verschiedenen öffentlichen Akteuren zu regeln. Mit der möglichen Einsitznahme eines Regierungsrates in die VK wird zudem der erforderliche Informationsfluss und Wissenstransfer zusätzlich verstärkt.

3.7 Mit der Einführung von Art. 79 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die Versicherungsträger bei gewissen Tatbeständen Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen können. Art. 104 Abs. 2 der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) ermöglicht es zudem Bund und Kantonen, Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen. Angesichts der Rechtslage und bisherigen Erfahrungen in entsprechenden Strafverfahren erscheint es im Rahmen der vorliegenden Revision sinnvoll, dass der SVASZ bei Strafverfahren wegen Leistungs-

missbrauchs zum Nachteil der SVASZ volle Parteirechte eingeräumt werden. Der Bedarf liegt insbesondere darin, dafür zu sorgen, dass Gelder, die durch eine Straftat unrechtmässig erlangt worden sind, einfach und schnell in die entsprechenden Sozialversicherungszweige zurückgeführt werden können, um den Schaden bei der Allgemeinheit zu minimieren.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit RRB Nr. 702 vom 17. September 2024 hat der Regierungsrat das Departement des Innern ermächtigt, zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am Vernehmlassungsverfahren haben die Die Mitte, die FDP, die GLP, die SP, die SVP, die Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte, 20 Gemeinden, vier Bezirke, der Kantonal-Schwyzerische Gewerbeverband (KSGV), Pro Infirmis, Pro Senectute und der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) teilgenommen. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der vorgeschlagenen Totalrevision des EGzAHVG/IVG grundsätzlich zu. Die Vorlage ist grossmehrheitlich unbestritten.

Umstritten sind in erster Linie die Zusammensetzung und Wahl der Verwaltungskommission (§ 6) sowie die maximale Entschädigung derselben (§ 7). Die GLP lehnt u. a. im Vergleich mit dem Bankrat der Schwyzer Kantonalbank die Möglichkeit ab, dass der Regierungsrat eines seiner Mitglieder und einen Angestellten der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission wählen kann. Der Regierungsrat könne sich nicht selbst beaufsichtigen. Die Unabhängigkeit der Verwaltungskommission sei dadurch nicht gewährleistet. Die SP äussert sich kritisch zum Regierungsrat als Wahlbehörde für die Verwaltungskommission. Sie könne sich vorstellen, dass die Verwaltungskommission durch den Kantonsrat gewählt würde oder die Mitglieder teilweise durch den Kantonsrat und den Regierungsrat gewählt werden. Falls der Regierungsrat als Wahlbehörde bestehen bleibe, fordert die SP ein, dass die Besetzung der Verwaltungskommission gemäss Proporz anhand der Stärken der Parteien im Kantonsrat erfolgt (analog zum Erziehungsrat). Die SVP lehnt die vorgeschlagene Wahl der Verwaltungskommission und damit den Regierungsrat als Wahlbehörde ab. Sie fordert, dass der Regierungsrat alle vier Jahre eines seiner Mitglieder in die Verwaltungskommission entsendet. Die Wahl der weiteren drei Mitglieder sowie des Vertreters der kantonalen Verwaltung sollten hingegen durch das Kantonsparlament erfolgen. Dieses Verfahren gewährleiste eine stärkere demokratische Legitimation und Sorge für mehr Transparenz bei der Besetzung der Verwaltungskommission. Der VSZGB und zwölf Gemeinden bzw. Eingemeindebezirke bringen ein, dass ein Mitglied der Verwaltungskommission durch den VSZGB bestellt bzw. zur Wahl vorgeschlagen werden soll, damit auch die Gemeinden vertreten seien.

Betreffend maximale Entschädigung der Verwaltungskommission sieht die GLP keinen Sinn darin, die Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltungskommission zusammen auf einen Fünftel der Besoldung des Regierungsrats (rund Fr. 52 000.--) festzulegen. Mit der Vergütung sollen die Anforderungen an die fachlich qualifizierten Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die Verantwortung etc. angemessen abgegolten werden. Das vorgeschlagene Maximum wird als zu tief beurteilt. Die Maximalobergrenze soll sich eher an einem Jahressalär eines Regierungsrates orientieren. Die SP begrüsst die vorgesehene «Deckelung» der Entschädigung im Grundsatz. Sie findet die vorgeschlagene Lösung jedoch zu starr. Es sei eine flexiblere Lösung anzustreben. Die SVP bringt ein, dass sich die Entschädigung der Verwaltungskommission am tatsächlichen Aufwand orientieren sollte. Sie soll nicht von Beginn weg starr und möglicherweise überhöht festgelegt werden. Gerade in der intensiven Anfangsphase der Umstrukturierung sei eine flexible, aufwandbezogene Vergütung sinnvoll, die den tatsächlichen Arbeitsumfang widerspiegle.

Der Regierungsrat hält an einer Vertretung durch ein Mitglied des Regierungsrates in der Verwaltungskommission fest. Gemäss Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG muss die kantonale Sozialversicherungsanstalt über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügen. Das kantonale EGzAHVG/IVG muss Bestimmungen enthalten über die Errichtung der Verwaltungskommission und über deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten (Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG). In

Art. 109a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) wird die Vorgabe der «Unabhängigkeit» präzisiert. Demnach sind in der Verwaltungskommission der kantonalen Sozialversicherungsanstalt Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung zulässig, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit stellen. Auf ein Verbot der Einsitznahme von Regierungs- und Verwaltungsmitgliedern wurde im Rahmen der Ausarbeitung auf Bundesebene ausdrücklich und bewusst verzichtet. Die Regelung in der Vernehmlassungsvorlage ist denn auch explizit bundesrechtskonform. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass sie im Rahmen der informellen Vorprüfung der Vernehmlassungsvorlage durch das Bundesamt für Sozialversicherungen nicht beanstandet bzw. gutgeheissen worden ist. Im Unterschied zur Schwyzer Kantonalbank ist die Sozialversicherungsanstalt Durchführungsstelle für kantonale Aufgaben, welche ihr durch Gesetz übertragen sind (insbesondere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, individuelle Prämienverbilligung, Pflegefinanzierung). Diese Leistungen werden durch Steuergelder finanziert und sind im Kantonsbudget enthalten. Politisch sind diese übertragenen Aufgaben nach wie vor einem Departement zugeordnet, dessen Vorsteher allfällige Revisionen der entsprechenden kantonalen Gesetze und Verordnungen anstossen und im politischen Prozess vertreten muss. Gleiches gilt für die Budgetierung dieser Leistungen und die Rechenschaftsablage an den Kantonsrat im Rahmen des Jahresberichtes. Es wird weiterhin ein enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialversicherungsanstalt und dem zuständigen Departement stattfinden müssen. Eine Vertretung des Regierungsrates in der Aufsichtskommission ist deshalb aus fachlicher Sicht und auch aus rein praktischen Überlegungen – für den Wissenstransfer und den Informationsfluss, aber auch um die kantonalen Interessen geltend zu machen bzw. wahrnehmen zu können – unbedingt nötig. Dies wird denn auch sowohl von Seiten der Regierung als auch der Ausgleichskasse gleichermassen propagiert. Dazu kommt, dass eine Vertretung des Regierungsrates beim Übergang zur neuen Aufsicht durch eine Verwaltungskommission ein Maximum an Wissen und Erfahrung einbringen kann. Eine Sozialversicherungsanstalt ist denn auch bezüglich der erforderlichen Unabhängigkeit nicht mit einer Kantonalbank gleichzusetzen, zumal sie ureigene staatliche Aufgaben wahrnimmt und nicht wie gewöhnliche Player auf dem freien Markt agiert. An einer Vertretung des Regierungsrates in der Verwaltungskommission wird deshalb festgehalten. Im Sinne einer verstärkten «Good Governance» soll jedoch ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied des Regierungsrates das Präsidium der Verwaltungskommission übernehmen kann. Zudem wird eine Vertretung des Regierungsrates als ausreichend erachtet, weshalb von der Möglichkeit, einen Angestellten der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission zu wählen, abgesehen werden soll. Damit kann auch die von der GLP aufgeworfene Subordinationsproblematik beseitigt werden.

Der Regierungsrat sieht sich weiterhin als die geeignete Behörde für die Wahl der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission soll als Fachgremium und nicht als Politgremium ausgestaltet werden. In der Verwaltungskommission geht es nebst den bereits erwähnten sozialpolitischen Fragen, denen mit der Einsitznahme eines Regierungsmitgliedes begegnet werden kann, vor allem auch um betriebswirtschaftliche Fragen bei der Führung eines Dienstleistungsunternehmens mit rund 190 Mitarbeitenden und einem Milliardenumsatz. So soll bei der Rekrutierung der Mitglieder die Fachkompetenzen und/oder Erfahrung in der Führung eines Unternehmens ausschlaggebend sein und nicht die politische Ausrichtung. Der Regierungsrat ist somit das geeignete Wahlgremium für die Bestellung dieser «Fachkommission». Zudem kann mit der Regierung als Wahlgremium die Rekrutierung geeigneter Kandidaten sowie das Wahlprozedere schlank gehalten werden. Eine Aufspaltung dieser Wahlkompetenzen auf Regierungs- und Kantonsrat bei einem Fünfergremium wäre überdies gänzlich unpraktikabel und schwerfällig. Das Argument, wonach eine Wahl durch den Kantonsrat eine stärkere demokratische Legitimation gewährleistet, erachtet der Regierungsrat als nicht stichhaltig. Die Mitglieder des Regierungsrates werden schliesslich gleichermassen direkt durch das Volk gewählt. Weshalb eine Wahl durch den Kantonsrat für mehr Transparenz sorgen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Wie bereits dargelegt, ist eine Sozialversicherungsanstalt vom Aufgabenbereich und insbesondere der Unabhängigkeit her nicht mit einer Kantonalbank zu vergleichen, weshalb sich auch aus diesem Grund keine Wahl durch den Kantonsrat aufdrängt.

Der Regierungsrat lehnt einen Anspruch des VSZGB auf eine Gemeindevertretung in der Verwaltungskommission (sei es durch direkte Bestellung oder das Recht für einen Wahlvorschlag) ab. Ein solcher ist nicht gerechtfertigt und wäre sachfremd. Im Kanton Schwyz wurden die Gemeinden von der Mitfinanzierung der Ausgaben für die Ergänzungsleistungen und die Prämienverbilligung vollkommen entlastet. Dadurch hat seinerseits die finanzielle Belastung des Kantons erheblich zugenommen. Die Gemeinden werden künftig weder im Kernbereich der AHV und IV noch bei den übertragenen Aufgaben eine massgebende Rolle spielen. Entsprechend war denn auch die Aufhebung der Gemeindezweigstellen im Vernehmlassungsverfahren weitgehend unbestritten. Die Wahl der Verwaltungskommission soll demnach durch eine kantonale Behörde und ohne eine fixe Vertretung des VSZGB erfolgen.

Der Regierungsrat hält am vorgeschlagenen Entschädigungs-Maximum für die VK und der damit verbundenen und gerade bezweckten Rechtssicherheit und Transparenz fest. Der «Deckel» ist im aktuellen interkantonalen Vergleich vertretbar. Ein solcher Vergleich ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt ohnehin schwierig anzustellen. Wie der Kanton Schwyz sind auch die anderen Kantone derzeit daran, ihr kantonales Einführungsrecht an das revidierte Bundesrecht anzupassen. Das heisst, dass analog zum Kanton Schwyz diejenigen Kantone, welche noch keine Verwaltungskommission für die Ausgleichskasse kennen, eine solche erst im Rahmen der Revision ihres Einführungsrechts schaffen werden. Die diesbezüglichen Anpassungen sind jedoch in den anderen Kantonen ebenfalls noch nicht beschlossen und liegen höchstens als Entwürfe vor. Möglich ist dagegen eine Übersicht dazu, wie in Kantonen, welche bereits eine Verwaltungskommission kennen, die Entschädigungen nach aktuell geltendem Recht erfolgen. Ein erster summarischer Überblick zeigt hier, dass die Gesamtentschädigungen sowie die höchsten Einzelentschädigungen in den betrachteten Kantonen sehr heterogen sind. Dies hat u. a. auch mit der unterschiedlichen Anzahl Mitglieder und Sitzungen zu tun, zudem sind die Aufgaben nicht eins zu eins vergleichbar mit der künftigen VK. Über alles gesehen kann man sagen, dass sich das vorgesehene Maximum im Kanton Schwyz im Mittelfeld einordnen lässt. Zu beachten ist zudem, dass § 7 lediglich ein Maximum für die Entschädigung auf Stufe Gesetz regelt. Für die Regelung der Einzelheiten hingegen ist die Verwaltungskommission zuständig, welche zu diesem Zweck ein Reglement erlässt. (vgl. § 5 Abs. 2 Bst. e, wonach die Verwaltungskommission ein Entschädigungsreglement im Rahmen von § 7 erlässt). So wird es entsprechend durchaus möglich sein, neben einem Fixum auch aufwandbezogene Leistungen zuzusprechen, dies jedoch innerhalb des gesetzlichen Maximalbetrags.

Schliesslich nimmt der Regierungsrat den Antrag der GLP insofern auf, als die Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission zwingend in einem öffentlichen Register publiziert werden müssen. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll jedoch von einer zwingenden Bestimmung abgesehen werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Wie bereits dargelegt, soll unter dem Namen «Sozialversicherungsanstalt Schwyz», SVASZ, eine SVA als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schwyz entstehen. Die AKSZ und die IVSZ werden der SVASZ angeschlossen und bilden innerhalb von dieser je eine eigene Organisationseinheit bzw. Abteilung, damit die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Aufgaben, Ansprechpartner, Aufsicht, Rechnungslegung (eigene Rechnungskreise) und Revision umgesetzt werden können. Die FAKSZ wird gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 17 FamZG) ihrerseits der AKSZ angeschlossen (als Unterorganisationseinheit). Damit folgt der Kanton Schwyz zahlreichen weiteren Kantonen, die bereits eine solche SVA geschaffen haben (vgl. vorne, unter Ziff. 2), und dies nun gestützt auf die ausdrücklich hierfür ge-

schaffene bundesrechtliche Grundlage. Namenstechnisch treten die drei oben genannten Anstalten heute gegen aussen hin unter der sperrigen und zu engen Firmenbezeichnung «Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz» auf. Neu soll der Name den Zweck der Organisation und deren breites Betätigungsfeld widerspiegeln und diese deshalb als «Sozialversicherungsanstalt Schwyz» auftreten, erfüllt sie doch inzwischen Aufgaben aus zehn von elf schweizerischen Sozialversicherungszweigen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen werden sodann mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes die bisherigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten AKSZ, IVSZ und FAKSZ ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und (bezüglich AKSZ und IVSZ) als eigene Organisationseinheiten der auf diesen Zeitpunkt hin Rechtspersönlichkeit erlangenden, selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt SVASZ angeschlossen. Die FAKSZ wird ihrerseits der AKSZ als Unterorganisationseinheit angeschlossen. Die SVASZ übernimmt mit ihren Organisationseinheiten sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalten (vgl. dazu etwa auch Art. 19 des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO vom 16. Juni 2017 [Ausgleichsfondsgesetz, SR 830.2]). Wo im Bundesrecht oder im kantonalen Recht spezifisch die heutige Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Schwyz genannt werden bzw. gemeint sind, bezieht sich dies mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten innerhalb der SVASZ.

§ 2 Aufgaben

Die beiden Abs. 1 und 2 werden – abgesehen von den neuen Bezeichnungen aufgrund der angepassten Organisationsstruktur – inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Die unabhängige Wahrnehmung der bundesrechtlichen Aufgaben durch die Organisationseinheiten der SVASZ ergeben sich von Bundesrechts wegen, aus Effizienzgründen und im Interesse einer reibungslosen Organisation bleiben sie unverändert zur Zusammenarbeit verpflichtet, wobei sich diese Pflicht nun auch bereits aus der Organisationsstruktur innerhalb der gleichen Anstalt ergibt.

Gemäss dem dritten Absatz können der Kanton oder weitere Gemeinwesen bzw. Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere andere SVA) der SVASZ weitere sachverwandte Aufgaben übertragen. Mit der Schaffung einer SVA erhält der Kanton demnach eine zusätzliche Flexibilität bei der Aufgabenübertragung. Bei einer solchen an die AKSZ oder IVSZ ist eine vorgängige Bundesgenehmigung für die Übertragung erforderlich und mithin konstitutiv (vgl. Art. 63a AHVG). Auch besteht mit Art. 130 ff. AHVV eine bundesrechtliche Auflistung von Aufgabenfeldern, die den Ausgleichskassen übertragen werden können. Wird jedoch etwa vom Kanton eine zusätzliche Aufgabe an die SVASZ (und nicht spezifisch an die Organisationseinheiten Ausgleichskasse und IV-Stelle Schwyz) übertragen, so bedarf es dafür grundsätzlich keiner Genehmigung durch den Bund. Die Übertragung ist nur dann durch den Bund genehmigungspflichtig, wenn sie auf die Ausgleichskasse und analog auf die IV-Stelle Schwyz erfolgt, weil diesfalls zu prüfen ist, ob die zu übertragende Aufgabe die ordnungsgemässe Durchführung der AHV und IV beeinträchtigt. Da der Bund vorbehältlich anderslautender Spezialbestimmungen seine weiteren Aufgaben immer auf die Ausgleichskasse überträgt und nicht auf die SVA (vgl. BBl 2020 61) und er demnach diese Unterscheidung ebenfalls explizit vornimmt, muss sich aus Art. 63a AHVG e contrario auch ergeben, dass der Kanton bei einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die SVA keiner Bewilligung bedarf. Künftig sollen die kantonal übertragenen Aufgaben nicht mehr der Organisationseinheit Ausgleichskasse Schwyz, sondern direkt der SVASZ übertragen werden. Dies erfolgt durch eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

Diese Option bedeutet für die Kantone eine Chance für eine massgeschneiderte Aufgabenerfüllung durch die SVA. Überall dort, wo es um eine grosse Zahl an betroffenen Personen, um erhebliche Geldflüsse und um eine hohe Regulierungsdichte geht, wird die SVASZ dafür in Betracht kommen, die entsprechenden Aufgaben effizient zu übernehmen.

§ 3 Aufsicht

Diese Bestimmung erfährt im Vergleich zum heutigen § 3 EGzAHVG/IVG nur insofern Änderungen, als die Namen an die neue Organisationsstruktur angepasst werden und – aufgrund der erforderlichen Unabhängigkeit vom Kanton – die neu zu schaffende VK die Aufsichtsfunktion des zuständigen Departements des Innern bzw. des Regierungsrates übernimmt. Die Bundesaufsicht über die 1. Säule hat durch die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Vorlage zahlreiche Neuerungen erfahren (vgl. vorne, Ziff. 2) und ergibt sich insbesondere aus den Art. 72 ff. AHVG und Art. 64 f. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1956 (IVG, SR 831.20, vgl. auch BBI 2020 35 ff.). Wie bisher ist es aus der Sicht der Bundesaufsicht unerlässlich, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben uneingeschränkt über alle Ausgleichskassen und IV-Stellen wahrnehmen kann; unabhängig davon, ob sie unabhängige Institutionen sind, ob sie in Personalunion geführt werden oder ob sie einer SVA angeschlossen sind. Die Aufsicht darf nicht erschwert werden, indem die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle von der SVA übersteuert werden (vgl. BBI 2020 20). Dies wird denn auch durch die Regelung in § 3 sowie die Organisationsstruktur der SVASZ gewährleistet.

§ 4 Organe

Die Organe der SVASZ verändern sich – wie erläutert – dahingehend, dass der Regierungsrat durch eine vom Kanton unabhängige VK ersetzt werden muss. Darüber hinaus sind die im heutigen kantonalen Recht erwähnten Gemeinde-Zweigstellen aus der Aufzählung zu entfernen, da sie keine Organe der SVASZ sind und genau genommen auch keine der AKSZ oder IVSZ waren. Bezüglich der Zweigstellen entfällt im Einführungsgesetz überdies die bisherige kantonale Regelung. Der Bund normiert diese Thematik neu in Art. 65 Abs. 2 AHVG und hebt die Pflicht zur Führung von Zweigstellen auf, da diese in vielen Kantonen bereits überflüssig geworden sind und in Zukunft aufgrund der steigenden Mobilität und dem technischen Fortschritt (vermehrte digitale Abwicklung, Trend zu Dienstleistungszentren, Fernberatungen etc.) weiter an Bedeutung verlieren werden, wobei der Bund ihnen bereits heute keine Bedeutung mehr zumisst (vgl. BBI 2020 48). So beschränkt sich der Aufgabenbereich denn heute auch vielerorts darauf, Merkblätter und Formulare der SVA abzugeben und weiterzuleiten bzw. die Gesuchsteller an die SVA weiter zu verweisen. Gestützt auf das Bundesrecht können die Ausgleichskassen zwar weiterhin Gemeinde-zweigstellen betreiben, müssen dies aber nicht mehr. Im Kanton Schwyz wurden die Gemeinden bereits bisher von der Mitfinanzierung der Ausgaben für die Ergänzungsleistungen und die Prämienverbilligung vollkommen entlastet. Damit werden die Zweigstellen denn auch in Zukunft weder im Kernbereich der AHV und IV noch bei den übertragenen Aufgaben eine massgebende Rolle spielen. Die bisherige Entschädigung der Ausgleichskasse Schwyz an die Gesamtheit aller Gemeinden für die Führung der Zweigstellen beläuft sich auf rund Fr. 90 000.-- pro Jahr, weshalb dies auch betragsmässig für die Finanzhaushalte der Gemeinden nicht von Bedeutung ist. Es ist entsprechend vorgesehen, die Zweigstellen auch im Kanton Schwyz drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision aufzuheben. Bis dahin können sie noch nach Massgabe des bisherigen Rechts geführt werden, was im Rahmen einer entsprechenden Übergangsregelung normiert wird (vgl. § 21). Selbstredend können die Gemeinden auch nach der vorgesehenen Übergangsfrist weiterhin kostenlos Informationsmaterial bei der SVASZ beziehen.

§ 5 Verwaltungskommission (Allgemeines und Aufgaben)

Die VK ist neu das oberste und strategische Organ der SVASZ. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie übt namentlich die Aufsicht über die Anstalt und die Geschäftsleitung aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen; sie ist Anstellungsbehörde für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, sie wählt die Revisionsstelle und kann diese damit auch abberufen. Die VK erlässt die erforderlichen Reglemente (insbesondere ein Personalreglement, Organisations- und Anlagereglemente), zudem genehmigt sie die Vereinbarungen bei übertragenen Aufgaben mit den Auftraggebern. Darüber hinaus legt sie fest, welche Stellen mit den Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 68b AHVG betraut sind, regelt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse nach Art. 69 AHVG und ernennt das Schiedsgericht nach § 16.

Da die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten grundsätzlich nicht dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) unterstehen (vgl. § 1 Bst. c FHG), ein erheblicher Teil des operativen Geschäftsvolumens und der Ausgaben unter direkter Bundesaufsicht steht und bundesrechtlich gebunden ist sowie die Revisionsstelle sowohl bei den bundesrechtlichen als auch bei den übertragenen Aufgaben nach bundesrechtlichen Vorgaben arbeitet, sollen sich die neuen und bisher nicht bestehenden finanzhaushaltsrechtlichen Genehmigungskompetenzen der VK – unter Vorbehalt des Art. 68^{octies} IVG – auf die nicht direkt mit dem Versicherungsgeschäft verbundenen Immobiliengeschäfte begrenzen (Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Neu- und Umbauten ab einem Betrag von Fr. 1 000 000.--).

Wie bereits erläutert, wurden mit Inkraftsetzung der bundesrechtlichen Vorlage am 1. Januar 2024 erhöhte Anforderungen an das interne Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsystem der Ausgleichskassen gestellt (vgl. Art. 66 AHVG, Art. 132^{quater} ff. AHVV). Der VK kommt dabei die Kompetenz zu, im Bereich des Risikomanagements die Risikoliste, den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements sowie das interne Kontrollsystem jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen. Zudem hat die VK den Voranschlag für die vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie den Stellenplan, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen (für die Anstalt und ihre Organisationseinheiten), dazu entscheidet sie über die Entlastung der Geschäftsleitung.

Aufgrund der weiterhin erforderlichen engen Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement (vgl. vorne, Ziff. 3.6) ist die VK auch für den notwendigen Austausch mit diesem besorgt und stellt ihm insbesondere die für die Budgetierung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie die Revisionsberichte zu und informiert über das Risikomanagement.

§ 6 Verwaltungskommission (Wahl)

Der Präsident und die weiteren Mitglieder der VK werden durch den Regierungsrat für jeweils vier Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die VK selbst. Die Amtsperiode der Mitglieder der VK wird dabei auf diejenige des Regierungsrates abgestimmt. Die maximale Amtsdauer soll 12 Jahre betragen.

Im Rahmen des Erlasses der bundesrätlichen Vollzugsverordnung war umstritten, wie weit die Unabhängigkeit der VK vom Kanton gehen muss bzw. inwieweit Mitglieder der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung noch darin Einsitz nehmen können. Da der Bundesrat selbst mit Blick auf die «Good Governance» nicht über das erforderliche Ausmass in die Organisationsautonomie der Kantone eingreifen wollte und zudem eine gewisse kantonale Vertretung gerade aufgrund der erforderlichen Einstellung von Budgets (bei den übertragenen Aufgaben) sowie im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit bei der Gesetzgebung für sinnvoll erachtet wurde,

wurde schliesslich in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung in der VK nicht die Mehrheit stellen dürfen (vgl. Art. 109a AHVV). Im Unterschied zur Schwyzer Kantonalbank ist die SVASZ Durchführungsstelle für kantonale Aufgaben, welche ihr durch Gesetz übertragen sind (insbesondere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, individuelle Prämienverbilligung, Pflegefinanzierung). Diese Leistungen werden durch Steuergelder finanziert und sind im Kantonsbudget enthalten. Politisch sind diese übertragenen Aufgaben nach wie vor einem Departement zugeordnet, dessen Vorsteher allfällige Revisionen der entsprechenden kantonalen Gesetze und Verordnungen anstossen und im politischen Prozess vertreten muss. Gleiches gilt für die Budgetierung dieser Leistungen und die Rechenschaftsablage an den Kantonsrat im Rahmen des Jahresberichtes. Es wird weiterhin ein enge Zusammenarbeit zwischen der SVASZ und dem zuständigen Departement stattfinden müssen. Eine Vertretung des Regierungsrates in der Aufsichtskommission ist deshalb aus fachlicher Sicht und auch aus rein praktischen Überlegungen – für den Wissenstransfer und den Informationsfluss, aber auch um die Interessen des Kantons geltend machen bzw. wahrnehmen zu können – unbedingt nötig. Dies wird denn auch sowohl von Seiten der Regierung als auch der Ausgleichskasse gleichermaßen propagiert. Dazu kommt, dass eine Vertretung des Regierungsrates beim Übergang zur neuen Aufsicht durch eine Verwaltungskommission ein Maximum an Wissen und Erfahrung einbringen kann. Eine Sozialversicherungsanstalt ist denn auch bezüglich der erforderlichen Unabhängigkeit nicht mit einer Kantonalbank gleichzusetzen, zumal sie ureigene staatliche Aufgaben wahrnimmt und nicht wie gewöhnliche Player auf dem freien Markt agiert. Entsprechend hält auch § 6 Abs. 2 fest, dass der Regierungsrat eines seiner Mitglieder in die VK, nicht aber zu deren Präsidenten wählen kann, womit eine bundes-rechtskonforme Regelung vorliegt, die auch den Vorgaben der «Good Governance» entspricht. Andere bzw. weitere Vertreter kantonalen Behörden und Stellen sind nicht in die VK wählbar.

Eine Grundvoraussetzung für die verlässliche Durchführung der 1. Säule ist, dass die verantwortlichen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dies wird mit Artikel 66a AHVG nun explizit eingefordert. Sie müssen überdies ihre Interessenbindungen (vor der Wahl und während ihrem Einsitz in die VK und Geschäftsleitung) jederzeit offenlegen. Es ist sach- und stufengerecht, dass nicht der Bundesrat, sondern die Kantone die entsprechenden Richtlinien erarbeiten. Der Aufsichtsbehörde wird das Recht eingeräumt, beim Wahlorgan die Abberufung einer Person zu verlangen, welche die Voraussetzungen für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht erfüllt (Art. 72b Bst. f AHVG). Praxis und Rechtsprechung gehen heute hinsichtlich der Auslegung der Begriffe «guter Ruf» und «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» in Richtung eines einheitlichen Verständnisses. Der gute Ruf und die einwandfreie Geschäftstätigkeit beziehen sich auf die Ausübung der Aufgabe der Person. Gemäss Art. 132^{septies} Abs. 2 AHVV sind insbesondere Strafregistereinträge, bestehende Verlustscheine und Referenzauskünfte von früheren Arbeitgebern zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe des Regierungsrates als Wahlbehörde der VK, entsprechende Vorschriften zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu erlassen und deren Einhaltung periodisch, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen. Die Interessenbindungen sind bei der SVASZ zu dokumentieren und jährlich zu überprüfen; sie sind zudem – analog zum Bankrat der Schwyzer Kantonalbank – im entsprechenden öffentlichen Register des Kantons zu publizieren (vgl. die Anpassung in § 7 Abs. 1 Bst. c des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 [TPG, SRSZ 140.700]).

§ 7 Verwaltungskommission (Entschädigung)

Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden zusammen mit maximal einem Fünftel der Bezahlung eines Mitglieds des Regierungsrates gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte vom 25. Mai 2022 (Gesetz über die Magistratspersonen, MaG, SRSZ 140.500) entschädigt. Nimmt ein Mitglied des Regierungsrates Einsitz in die Verwaltungskommission (dessen Entschädigung gemäss § 5 MaG ohne-

hin der Staatskasse zufallen würde), so erhält dieses keine Entschädigung und die Gesamtschädigung für die VK reduziert sich entsprechend um einen Fünftel. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Reglement.

Es erscheint im Sinne der Rechtssicherheit sinnvoll, die Gesamtschädigung der VK (inklusive Spesen, Sitzungsgelder, Auslagen etc.) betraglich zu fixieren, damit die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben und von Beginn weg entsprechende Transparenz herrscht. Beachtet werden muss, dass § 7 lediglich ein Maximum für die Entschädigung auf Stufe Gesetz regelt. Für die Regelung der Einzelheiten hingegen ist die Verwaltungskommission zuständig, welche zu diesem Zweck ein Reglement erlässt (vgl. auch § 5 Abs. 2 Bst. e wonach die Verwaltungskommission ein Entschädigungsreglement im Rahmen von § 7 dieses Gesetzes erlässt). So wird es entsprechend durchaus möglich sein, neben einem Fixum auch aufwandbezogene Leistungen zuzusprechen, sofern dies innerhalb des gesetzlichen Maximalbetrags geschieht.

§ 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der SVASZ und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem Leiter der (Organisationseinheit) Ausgleichskasse Schwyz, dem Leiter der IV-Stelle Schwyz sowie weiteren von der VK im Organisationsreglement zu bestimmenden Mitgliedern. Der Vorsitz der Geschäftsleitung sowie die Leitung der Ausgleichskasse Schwyz und der IV-Stelle Schwyz kann in Personalunion durch eine Person erfolgen. Damit soll die bewährte bisherige Praxis, die sich gerade für kleinere Kantone eignet und dort auch etabliert hat, weiterhin möglich – aber nicht zwingend – sein. Bei entsprechender Wahrnehmung der Funktionen in Personalunion hat in der Geschäftsleitung je ein weiterer Vertreter der Ausgleichskasse Schwyz und der IV-Stelle Schwyz Einsitz zu nehmen.

Das Bundesrecht lässt neu – wie erläutert – die Möglichkeit zu, anstelle einer rechtlich selbstständigen Anstalt für die Ausgleichskasse und einer rechtlich selbstständigen Anstalt für die IV-Stelle auch eine SVA zu bilden und auf die Anstalten für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle zu verzichten. Diesen Weg geht auch der Kanton Schwyz mit der Schaffung der SVASZ. Damit die unterschiedlichen Aufsichtsbehörden weiterhin Ansprechpartner haben und die diversen gesetzlichen Vorgaben dennoch angewandt und überwacht werden können, sind in solchen Fällen die Aufgaben der Ausgleichskasse und der IV-Stelle als je eigene Organisationseinheit der SVASZ zu organisieren. Wie bisher gilt denn auch: Der Kassenleiter ist gemäss der Logik des AHVG der oberste Entscheidungsträger der Ausgleichskasse. Er hat spezielle, unentziehbare Kompetenzen, wie zum Beispiel den Erlass der Verfügung bei Einsprachen gegen einen Kassenentscheid und die Vertretung nach aussen (vgl. Erläuterungen zu den Änderungen der AHV vom 22. November 2023, S. 6 f.). Der kantonale Erlass muss definieren, wer die Rolle als Kassenleiter nach Artikel 106 i. V. m. Art. 109 AHV übernimmt. Das Gleiche gilt für die IV-Stelle (Art. 108a AHV wird sinngemäss auch für die IV gelten, vgl. Art. 89 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV, SR 831.201]). Entsprechend wird dies in § 8 Abs. 4 auch für die Ausgleichskasse Schwyz und die IV-Stelle Schwyz (als eigene Organisationseinheiten bzw. Abteilungen der SVASZ) ausdrücklich vorgesehen. Die Option der Führung in Personalunion steht den bundesrechtlichen Vorgaben dabei nicht entgegen, im Gegenteil, war dies doch bereits bisher weit verbreitete und anerkannte Praxis in den Kantonen im Sinne einer effizienten Organisationsstruktur (vgl. vorne, Ziff. 2).

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen jederzeit offenlegen. Als zuständiges Wahlorgan hat die VK hierzu Vorschriften zu erlassen und deren Einhaltung in der gleichen Periodizität zu überprüfen wie der Regierungsrat seinerseits bei der VK. Im Gegensatz zur Verwaltungskommission soll auf

eine zwingende Publikation der Interessenbindungen der Mitglieder der Geschäftsleitung verzichtet werden (vgl. auch analog § 7 Abs. 1 Bst. c TPG, beschränkt auf den Bankrat). Auch die bundesrechtliche Regelung ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet (vgl. Art 132^{octies} AHVV). Es ist an der VK, diesbezüglich ein Reglement zu erlassen. Darin könnte auch eine zwingende Publikation der Interessenbindungen vorgesehen werden.

§ 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle (die als Spezialistin für diese aufsichtsrechtlichen Prüfungen zugelassen sein muss) arbeitet – auch in den vom Kanton übertragenen Bereichen – nach den verschärften Vorgaben des Bundes (Art. 68 und 68a AHVG), erstattet schriftlich Bericht über die Feststellungen und stellt die nötigen Anträge. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse muss dabei auch die Rechnungen der SVASZ sowie der weiteren Organisationseinheiten innerhalb der SVASZ revidieren, mithin ist also eine einzige Revisionsstelle zuständig für die Revision der gesamten Anstalt und dies nach den strengen Vorgaben des Bundes. Gemäss diesen muss die Revisionsstelle dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) denn auch den Revisionsbericht über die (gesamte) SVA zustellen. Damit verfügt die Aufsichtsbehörde über die notwendigen Informationen, um die Vereinbarkeit der Finanzierung der SVA mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Besteht eine SVA gemäss Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG, so hat diese für jede ihrer Organisationseinheiten sowie, falls eine solche existiert, für die ihnen übergeordnete Führungsorganisation eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen. Die übergeordnete Führungsorganisation kann an die ihr unterstellten Organisationseinheiten nur die Kosten weiterverrechnen, die einen direkten Zusammenhang mit deren Aufgaben haben und auch ohne übergeordnete Führungsstruktur entstehen würden. Es gilt der Grundsatz der strikten Kostentransparenz, Quersubventionierungen sind verboten (vgl. Art. 155 AHVV, siehe auch § 12 Abs. 2 und § 13).

§ 10 Personalrecht

Bereits zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit und zur Offenlegung der Interessenbindungen sowie zur Wahl der Geschäftsleitung ist durch die VK ein Personalreglement zu erlassen. Aufgrund der von Bundesrechts wegen erforderlichen Unabhängigkeit vom Kanton ist darin auch das Dienstverhältnis der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden der SVASZ zu regeln. Beim Erlass des Personalreglements hat sich die VK am kantonalen Personalrecht zu orientieren. Wo das Personalreglement sodann keine eigenständigen Bestimmungen enthält, kommt das kantonale Personalrecht schliesslich sinngemäss zur Anwendung.

§ 11 Haftung

Diese Bestimmung bleibt im Vergleich zum früheren Recht (§ 10 EGzAHVG/IVG) im Wesentlichen unverändert. Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Anstalt entstehen, richtet sich nach Bundesrecht. Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons gegenüber Dritten aus Tätigkeiten der Anstalt, ihrer Organe und Mitarbeitenden sowie für deren Haftung gegenüber dem Kanton kantonales Recht.

§ 12 Übertragene Aufgaben

Der Vollzug der vom Kanton oder weiteren Trägern öffentlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes der Anstalt übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die entsprechende Revision und

das Berichtswesen werden im kantonalen Recht oder in Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Departement (wenn der Kanton der Auftraggeber ist) beziehungsweise allgemein dem Auftraggeber und der Anstalt geregelt. Die Kosten für die übertragenen Aufgaben sind dabei der Anstalt vollständig zu vergüten (vgl. Art. 63a AHVG).

§ 13 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Anstalt von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von der VK im Rahmen von Art. 69 AHVG festgelegt wird. Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 IVG. Die Verwaltungskosten im Bereich der übertragenen Aufgaben werden durch die im Gesetz oder der entsprechenden Vereinbarung festgelegten Beiträge des Kantons oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben gedeckt.

Nebst der Anpassung an die neue Organisationsstruktur werden hier zusätzlich die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber ergänzt, die gemäss der Aufzählung in Art. 14 Abs. 2 AHVG ebenfalls erfasst sein müssen.

§ 14 Arbeitgeberkontrolle

Die kantonale Einführungsgesetzgebung zum AHVG und IVG muss auch eine Bestimmung über die Arbeitgeberkontrolle beinhalten (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. e AHVG). Entsprechend regelt § 14, dass die Verwaltungskommission festlegt, welche Stellen mit den Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 68b AHVG betraut sind (vgl. § 5 Abs. 2 Bst. i).

§ 15 Beitragserlassgesuch

Bei Beitragserlassgesuchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG ist unverändert die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde des Gestaltstellers anzuhören. Die der SVASZ zu entrichtenden Beiträge werden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte übernommen.

§ 16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht nach Art. 27^{quinquies} IVG besteht aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern sowie einem Schreiber. Sie werden von Fall zu Fall nach Anhörung der Parteien durch die VK ernannt. Das Verfahren richtet sich nach den für die Verwaltungsbeschwerde massgebenden Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Anpassungen ergeben sich aus der geänderten Organisationsstruktur sowie der gesetzestech-nischen Aktualisierung (Streichung von Art. 26 Abs. 4 IVG, neu in Art. 27^{quinquies} IVG geregelt).

§ 17 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Anstalt und ihrer Organisationseinheiten, die in Anwendung des Bundesrechts getroffen werden, kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Anpassungen ergeben sich aus der geänderten Organisationsstruktur.

§ 18 Strafverfahren

In Abs. 1 wird die Terminologie dahingehend angepasst, dass dieser neu für Widerhandlungen in allen Sozialversicherungsbereichen gelten soll. Bisher waren nur AHVG und IVG erwähnt, die übrigen Sozialversicherungszweige fehlten dagegen. Der neue Abs. 2 hält als formellgesetzliche Grundlage gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO fest, dass in Strafverfahren wegen Leistungsmisbrauchs zum Nachteil der SVASZ diese volle Parteirechte ausüben kann, adhäsionsweise im Strafverfahren Forderungen geltend machen und gemäss Art. 70-73 des Schweizerisches Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) die Einziehung und Verwertung (Rückführung in den geschädigten Versicherungszweig) der Deliktssumme verlangen kann. Die entsprechenden Parteirechte werden explizit auch auf Tatbestände ausgeweitet, die der Bund mit der Regelung von Art. 79 Abs. 3 ATSG nicht erwähnt. Für den Leistungsmisbrauch relevante Tatbestände werden hier demnach explizit aufgeführt, so insbesondere Betrug (Art. 146 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie zahlreiche weitere entsprechende Vermögensdelikte. Ziel der ausdrücklichen Nennung der adhäsionsweisen Rückforderungsmöglichkeit in Analogie zu Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO und Art. 122 ff. StPO ist es, die schnelle, kostengünstige und effiziente Rückforderung von direkt durch das Delikt verursachten Schäden durchsetzen zu können. Dies ermöglicht die sofortige Einziehung der Deliktssummen durch die Staatsanwaltschaft und die Verwertung von beschlagnahmten und aus Delikt stammenden Vermögenswerten gemäss Art. 70, 71 und 73 StGB zugunsten des geschädigten Versicherungszweigs. Zweck dieser Regelung ist insbesondere die weitestgehende Schadloshaltung der Sozialversicherung und damit der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von doppelspurigen Verfahren und unnötigen Kosten bei den Behörden, Gerichten und der SVASZ.

§ 19 Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 aufgehoben.

Die Totalrevision führt sodann dazu, dass in anderen kantonalen Gesetzen Anpassungen vorzunehmen sind. Diese Änderungen sind insbesondere auf die veränderte Organisationsstruktur sowie den Wechsel der Aufsicht hin zur VK zurückzuführen. Für die übertragenen Aufgaben wird künftig die SVASZ und nicht mehr die Ausgleichskasse Schwyz als Organisationseinheit innerhalb der SVASZ zuständig sein.

Nach Verabschiedung der vorliegenden Totalrevision durch den Kantonsrat werden vor deren Inkraftsetzung zudem umfassende Anpassungen der Vollzugsverordnungen erforderlich sein.

§ 20 f Übergangsbestimmungen

Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes werden die bisherigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten AKSZ, IVSZ und FAKSZ ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und (bezüglich AKSZ und IVSZ) als eigene Organisationseinheiten der auf diesen Zeitpunkt hin Rechtspersönlichkeit erlangenden, selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt SVASZ angeschlossen, die FAKSZ wird ihrerseits der AKSZ (als Unterorganisationseinheit) angeschlossen. Die SVASZ übernimmt mit ihren Organisationseinheiten sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalten. Dies betrifft die Tätigkeiten im Sozialversicherungswesen wie auch alle anderen Bereiche wie beispielsweise Personal- und Infrastrukturverträge, Vereinbarungen der Zusammenarbeit mit Dritten etc. Dabei werden die Vermögen, die aus zweckgebunden erhobenen Beiträgen stammen, bei

der Überführung in die Sozialversicherungsanstalt auch weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Überführung in das allgemein verfügbare Vermögen der SVASZ ist ausgeschlossen. Der Übergang von drei Anstalten zu einer Einzigen erfolgt in Analogie zur Regelung in Art. 19 des Ausgleichfondsgesetzes; das diesbezügliche Vorgehen hat sich auf Bundesebene bewährt. Wo im Bundesrecht oder im kantonalen Recht spezifisch die heutige Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Schwyz genannt werden bzw. gemeint sind, bezieht sich dies mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten innerhalb der SVASZ.

Nach Inkraftsetzung der Totalrevision werden die Gemeinden die bisherigen Zweigstellen nach Massgabe des bisherigen Rechts noch maximal drei Jahre betreiben können, bevor diese aufgehoben werden. Damit soll genügend Zeit für die entsprechenden Strukturanpassungen zur Verfügung stehen.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf Kanton, Bezirke und Gemeinden

Die einzige Veränderung der vorliegenden Totalrevision, die Kostenfolgen nach sich zieht, ist die Einsetzung der vom Kanton unabhängigen VK als Aufsichtsorgan bzw. die angemessene Entschädigung von deren Mitgliedern. Es wird vorgeschlagen, die Mitglieder der VK gesamthaft mit einem Fünftel der Besoldung eines Regierungsratsmitglieds gemäss § 3 MaG zu entschädigen und dies soll sich inklusive Spesen, Sitzungsgelder oder anderer Aufwendungen verstehen. Durch die Anbindung an das MaG und die pauschale Abgeltung wird die Entschädigung der VK klar definiert und begrenzt. Die VK kann für sich selber also einzig die Aufteilung dieser maximalen Entschädigung zwischen Präsident und übrigen Mitgliedern festlegen. Damit herrscht Kostentransparenz und künftige Kostenberechenbarkeit. Diese Kosten fallen als Teil der Verwaltungskosten der SVASZ an und sind somit auch als solche zu behandeln. Da der Kanton heute schon anteilmässig Verwaltungskosten aus dem Betrieb der AKSZ, IVSZ und FAKSZ trägt, wird er auch die Kosten für die VK anteilmässig mittragen müssen. Allerdings handelt es sich dabei für alle Beteiligten um einen relativ bescheidenen und anteilmässig am gesamten Geschäftsvolumen ohnehin geringen Kostenpunkt, der sich gemäss den bisherigen Verteilschlüsseln wie folgt ergibt.

Berechnung der Maximalentschädigung der VK (Stand 2023):

Maximalwert gemäss Lohnband 20 Fr. 232 944.--

Lohn Regierungsrat maximal 110% Fr. 256 238.-- (§ 3 Abs. 1 MaG)

Verwaltungskommission (1/5)

Fr. 51 248

(maximale Entschädigung für die ganze VK pauschal)

| Kostenträger | Gesamtkosten anteilmässig in Franken | Anteil in Prozent | Zusatzkosten für die SVASZ | Zusatzkosten für den Kanton |
|---------------------------|--------------------------------------|-------------------|----------------------------|-----------------------------|
| AK | 14 878 545 | 53.00 | 27 162.56 | |
| IV | 7 846 545 | 27.95 | 14 324.80 | |
| FAK | 1 506 022 | 5.36 | 2 749.42 | |
| Durchführungskosten EL+ÜL | 2 160 891 | 7.70 | | 3 944.96 |

| | | | | |
|-------------------------|-------------------|------|-------------------------|------------------------|
| Durchführungskosten IPV | 1 248 720 | 4.45 | | 2 279.69 |
| Durchführungskosten PF | 430 846 | 1.53 | | 786.56 |
| | 28 071 569 | | <u>44 236.79</u> | <u>7 011.21</u> |

Der Kostenverteilungsschlüssel bleibt jeweils praktisch unverändert und wird jährlich durch die gesetzliche Revisionsstelle geprüft. Allfällige Veränderungen fallen jeweils nur minimal aus. Veränderungen können sich auch durch Anpassung der Lohnbänder, Teuerungsausgleich etc. ergeben, so wie sie der Kanton im Rahmen des MaG beschliesst.

6.2 Auswirkungen auf die Durchführungskosten

Die übrigen Durchführungskosten (also abgesehen von den aufgezeigten Kosten für die VK) ändern sich durch die kantonale Einführungsgesetzgebung nicht. Weder aus der Risikokontrolle noch aus den Bereichen Infrastruktur, Informatik, Datenschutz etc. ergeben sich aus der kantonalen Gesetzesrevision direkte Kostenfolgen. Entsprechende Zusatzkosten ergeben sich einzig aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben. Mit dem Wegfall der Beiträge an die Gemeinden zur Führung der Zweigstellen wird sich nach der dreijährigen Übergangsfrist auch eine Kostenreduktion von jährlich rund Fr. 90 000.-- ergeben.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Versicherten

Die Bevölkerung und die Wirtschaft im Kanton Schwyz haben ein grosses Interesse an einem tadellosen Funktionieren der Sozialversicherungen. Inzwischen wird in der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ein Beitragsvolumen von über 600 Mio. Franken und ein Leistungsvolumen von über 840 Mio. Franken abgewickelt (Stand 2023). Die heutigen drei Anstalten bearbeiten (Teil-)Aufgaben aus zehn Sozialversicherungszweigen. Diese Grössenordnungen zeigen eindrücklich, dass auch für den Kanton eine zeitgemässe und funktionierende Organisation von zentraler Bedeutung ist. Mit der Verschlingung von drei Anstalten auf eine und der Schaffung einer VK werden die Grundsätze der «Good Governance» verankert und ein modernes rechtliches Umfeld geschaffen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung wird schliesslich mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz ermöglichen.

Die Kunden- und Wirtschaftsfreundlichkeit der Organisation bleibt erhalten, die Versicherten verspüren keine negativen Folgen durch diese Totalrevision, profitieren zugleich aber indirekt durch eine verbesserte Risikokontrolle und Unabhängigkeit der Aufsicht sowie eine schlankere und flexiblere Organisationsstruktur.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;

c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen, oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber